

# Sicherungsmassnahmen GAV FAR 2025

## Überblick über die Änderungen

### 1 Ausgangslage

Die Vertragsparteien des Landesmantelvertrags für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) haben für 2025 eine generelle Lohnerhöhung von 1,4 Prozent vereinbart. Die Lohnerhöhung LMV gilt seit 1. Januar 2025 und wurde per 1. März 2025 allgemeinverbindlich erklärt. Die Lohnerhöhung ist Teil eines Sanierungspakets für den Flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe. Weil in den kommenden Jahren die Babyboom-Generation in Pension geht, müssen zur Sicherung der Renten die Leistungen reduziert werden. Die Baumeister unterstreichen mit der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge um zusätzliche 0,5 Prozent ihr soziales Engagement und ihr Einstehen für den Flexiblen Altersrücktritt.

### 2 Lohnerhöhung auf den 1. Januar 2025

- Die **Effektivlöhne** sowie die **Mindestlöhne** werden per Januar 2025 generell um **1,4 Prozent** erhöht (AVE per 1. März 2025).

### 3 GAV FAR: Sanierungsmassnahmen

- Der **Finanzierungsbeitrag** der Arbeitgeberseite wird mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) der Zusatzvereinbarung XIII zum GAV FAR **per 1. April 2025**, um **0,5 Prozent** auf insgesamt 6 Prozent erhöht.
- Auf der **Leistungsseite** werden **per 1. Juli 2025** die Beiträge an den Ersatz der **BVG-Altersgutschriften gestrichen**. Es erfolgen somit keine Einzahlungen in die Pensionskasse des FAR-Rentners durch die Stiftung FAR. Die FAR-Rentner haben allfällige Einzahlungen selbst vorzunehmen. Die Anpassungen der Leistungen gelten nur für Neurentner. Für bestehende Rentner gilt ein Bestandsschutz.

Mit dem Inkrafttreten von Art. 47a BVG per 1. Januar 2021 haben die BVG-Versicherten ab dem 58. Altersjahr neuerdings einen gesetzlichen Anspruch, bis zum ordentlichen BVG-Rücktrittsalter bei ihrer bisherigen Pensionskasse weiterversichert zu bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Verbleibt der gekündigte Arbeitnehmer in der Pensionskasse seines bisherigen Arbeitgebers, kann er seine Altersleistungen der beruflichen Vorsorge als Rente beziehen, selbst wenn er bis zum Bezug der BVG-Altersleistungen keine neue Anstellung (mit Eintritt in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers) mehr findet. Ist der Bezug der BVG-Altersleistungen in Rentenform wichtig, stellt die Kündigung durch den Arbeitgeber die einzig sichere Lösung dar.

Bei der Weiterversicherung in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers sind die massgebenden Reglemente der Pensionskasse zu konsultieren. Allgemeingültige Aussagen, was bei Beendigung des Taggeldbezuges bzw. bei Eintritt in die FAR-Rente geschieht, sind nicht möglich.

Kann die berufliche Vorsorge nicht mehr weitergeführt werden, muss die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden, bei welcher die Altersleistungen nur in Kapitalform bezogen werden können.

- Eine **volle Rente** gibt es neu nach **20 Beitragsjahren** innerhalb der letzten **25 Jahre**. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Rente anteilmässig gekürzt oder der Rentenbezug aufgeschoben werden.

Wie bisher entsteht ab zehn Beitragsjahren ein Anspruch auf eine gekürzte FAR-Rente, wobei diese ebenfalls innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem FAR-Rentenbeginn liegen müssen. Die letzten sieben Beitragsjahre dürfen jeweils keinen Unterbruch haben (wobei wie bisher eine Arbeitslosigkeit von maximal zwei Jahren erlaubt bleibt, sofern eine Anmeldung beim RAV erfolgt ist). Liegen nicht genügend Beitragsjahre für eine volle FAR-Rente vor, wird die FAR-Rente neu pro fehlendem Beitragsjahr um 1/20 (bisher 1/15) bzw. pro Monat um 1/240 (bisher 1/180) der vollen FAR-Rente gekürzt. Bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten sieben Jahre beträgt die Kürzung weiterhin 1/15 bzw. 1/180.

- Infolge der letzten **AHV-Revision** (13. AHV-Rente) wird die **Obergrenze der FAR-Rente** (heute 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente) **per 1. Januar 2026** auf das **2,2-fache** der maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt.
- Die Anreize, freiwillig **über 60 Jahre** hinaus zu arbeiten, werden gestärkt. Die Gutschriften pro «Aufschubjahr» werden auf 10 Prozent erhöht:

Aufschub 0.5 Jahre	→	Erhöhung Rente 5 %
Aufschub 1 Jahr	→	Erhöhung Rente 10 %
Aufschub 1.5 Jahre	→	Erhöhung Rente 15 %
Aufschub 2 Jahre	→	Erhöhung Rente 20 %

- Die **Kündigungsfrist** für den GAV FAR wird von **5** auf **10 Jahre erweitert**.
- Falls wider Erwarten zukünftig **weitere Sanierungsmassnahmen** notwendig sein sollten, werden diese von der Arbeitnehmerseite entweder durch **Beitragserhöhungen** oder **Leistungsanpassungen** getragen.

#### 4 Übergangsregelung

Es sind die nachfolgenden Übergangsregelungen vorgesehen. Für bestehende Rentner gilt ein Bestandschutz.

- Wenn der Anspruch auf die FAR-Rente per 1. Juni 2025 oder einem früheren Zeitpunkt entsteht, findet das bisherige Recht Anwendung.
- Wenn ein FAR-Rentengesuchsteller per 1. Juni 2025 oder zu einem früheren Zeitpunkt die FAR-Rente beziehen könnte, aber den FAR-Rentenbeginn auf den 1. Juli 2025 oder einen späteren Zeitpunkt aufschiebt, so gilt für die Berechnung der Rente das bisherige Recht. Für die Berechnung der Gutschriften pro «Aufschubjahr» gelten jedoch die höheren Prozentsätze des neuen Rechts.

Für die Arbeitgeber ist zu beachten, dass trotz unterjähriger Beitragserhöhung nur eine definitive Lohnmeldung über das Portal der Stiftung FAR nötig ist.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: 058 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 24.02.2025/MK/NST